

57. Inwieweit unterliegen Urkunden über Schuldverbindlichkeiten, die schon in einer Urkunde, zu der der gesetzliche Stempel verwendet ist, Gegenstand der Verschreibung gewesen sind, dem Schuldverschreibungsstempel?

Preuß. Stempelgesetz vom 7. März 1822, Tarifposition: „Schuldverschreibungen“.

Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1853 § 10 (G. S. S. 521).

IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Februar 1896 i. S. B. (Rl.) w. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. IV. 261/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat mittels Vertrages vom 25./26. März 1891, zu dem der gesetzliche Stempel verwendet ist, von der Deutschen Grundkreditbank zu G. zwei zu G. belegene Grundstücke behufs Parzellierung für den Preis von 2100000 *M* gekauft. Von dem Preise wurde ihm der Betrag von 1900000 *M* kreditiert, der als Hypothek auf die fraglichen Grundstücke eingetragen wurde. Der Kläger hat sich in dem Vertrage das Recht vorbehalten, das Restkaufgeld auf die einzelnen Parzellen nach einem dem Vertrage beigelegten Plane zu verteilen und die verteilten Beträge auf die Parzellen bei gleichzeitiger Löschung auf dem Restgrundstücke eintragen zu lassen. Über die Parzellenhypotheken sollten besondere, das Sach- und Rechtsverhältnis klarlegende Schuldverschreibungen und Hypothekenbriefe ausgefertigt werden. In Ausführung dieses Vertrages wurden von einem der verkauften Grundstücke zwei Parzellen abgeschrieben und bei Abschreibung derselben die in besonderen Schuldverschreibungen vom 21. August 1891 aufgeführten Restkaufgelder von 82500 *M* und 74000 *M* auf die Parzellen eingetragen, wogegen dieselben Beträge auf dem Restgrundstücke gelöscht wurden. Die Steuerbehörde hat zu

den beiden Schuldverschreibungen vom 21. August 1891 auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1822 den tarifmäßigen Stempel von $\frac{1}{12}$ Prozent der verschriebenen Summen erfordert, den der Kläger mit Vorbehalt gezahlt und jetzt zurückgefordert hat. Der Klagenspruch ist darauf gestützt, daß die Kaufgeldrestschuld schon in dem Kaufvertrage vom 25./26. März 1891 beurkundet sei, die Verschreibungen vom 21. August 1891 also nicht neue Schuldverbindlichkeiten begründeten, und deshalb das Verlangen der Steuerbehörde der Thatsache gegenüber, daß zu dem Kaufvertrage der tarifmäßige Stempel verwendet sei, zur Doppelbesteuerung führen würde. Beide Instanzrichter haben dem Antrage des Beklagten entsprechend abweisend erkannt. Das Reichsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß dem Schuldverschreibungsstempel nach dem Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 nur diejenigen Urkunden unterworfen seien, in welchen eine für sich bestehende prinzipielle Schuld zum Ausdruck gebracht werde. Diese Auffassung entspricht dem Sinne des Gesetzes. Es ist aber auch konstatiert, daß diese Voraussetzung, wie alle anderen Erfordernisse gültiger Schuldverschreibungen auf die in Rede stehenden beiden Urkunden vom 21. August 1891 zutreffen, indem in ihnen die Verpflichtungserklärung des Klägers in ganz bestimmter, selbständiger, gesetzlich ausreichender Art und Weise ohne etwaige stellenweise Bezugnahme auf den Kaufvertrag vom 25./26. März 1891 ausgesprochen sei. Auch gegen diese Annahme läßt sich ein rechtliches Bedenken nicht erheben. In den Urkunden heißt es, nachdem der Inhalt des Kaufvertrages im allgemeinen wiedergegeben und ausdrücklich hervorgehoben ist, daß nach der getroffenen Abrede über die Parzellenhypotheken besondere Schuldverschreibungen und Hypothekenbriefe auszufertigt werden sollten, wie folgt:

„Demgemäß bekennt der Kaufmann B., der Deutschen Grundkreditbank zu G. an Kaufgeld die Summe von 62500 *M* (bezw. 74000 *M*) zu verschulden, und verpflichtet sich, den Bestimmungen des Kaufvertrages vom 25./26. März 1891 zufolge diese Kaufgelderforderung in der Zeit vom 1. Juli 1891 bis 1. April 1892 mit jährlich $3\frac{1}{2}$ Prozent und vom 1. April 1892 ab mit jährlich

4 Prozent zu verzinsen, die gesamten Zinsen in Vierteljahrstraten zu entrichten und das Kapital selbst a) in Höhe von 3500 *M* (bzw. 4000 *M*) am 1. Januar 1892, b) in Höhe der restlichen 59000 *M* (bzw. 70000 *M*) am 1. April 1896 ohne vorausgegangene Aufkündigung zu zahlen.

Sollten die Zinsen oder die vereinbarte Kapitalzahlung nicht pünktlich, d. h. binnen vierzehn Tagen nach Fälligkeit gezahlt werden, kann die Gläubigerin auch schon vor dem 1. April 1896 das Kapital von 59000 *M* (bzw. 70000 *M*) zur Zahlung mit dreimonatlicher Frist kündigen.

Schuldner darf nach vorangegangener vierwöchentlicher Kündigung jederzeit Abschlagszahlungen auf das Kapital leisten.

Zur Sicherheit des Kaufgeldkapitales von 62500 *M* (bzw. 74000 *M*), der Zinsen und Kosten bestellt der Schuldner der Gläubigerin Hypothek mit der oben bezeichneten Grundstücksparzelle von . . . Flächeninhalt . . ., und bewilligt und beantragt Eintragung der Hypothek auf dem für diese Parzelle neu anzulegenden Grundbuchblatt mit der Bestimmung, daß bei Kapitalzahlungen die gedachten Beträge dem jedesmaligen Reste der Gläubigerin im Grundbuche nachstehen sollen.

Der zu bildende Hypothekenbrief soll unmittelbar der Gläubigerin zugestellt werden.“

Danach hat sich der Kläger in jeder der Urkunden der Deutschen Grundkreditbank gegenüber als Schuldner eines bestimmten Kapitals bekannt und zur Zahlung des Kapitals unter gewissen Modalitäten verpflichtet, und zwar unabhängig von dem Inhalte des Kaufvertrages vom 25./26. März 1891. Die Erklärungen in den Urkunden kennzeichnen sich, worauf der Berufungsrichter mit Recht hingewiesen hat, als selbständige insbesondere dadurch, daß sie zur Vornahme der Eintragungen in das Grundbuch, wie zur klagerweisen Geltendmachung der Kaufgelderforderung ohne Beibringung des Kaufvertrages ausreichen, und ebenso sind sie, wie ferner zutreffend ausgeführt ist, geeignet, etwaige Mängel, die dem Kaufvertrage anhaften, wie Irrtum oder Zwang, zu heilen. Die fraglichen Urkunden stellen sich daher als selbständige Schulbverschreibungen im Sinne des Gesetzes dar und unterliegen als solche dem tarifmäßigen Stempel.

Wenn der Kläger die Stempelpflichtigkeit der Urkunden verneint,

weil durch dieselben keine neue Schuldverbindlichkeit begründet, sondern nur die schon durch den Kaufvertrag beurkundete Verbindlichkeit wiederholt zum Ausdrucke gebracht sei, so kann dieser Umstand — dem für die Beurteilung der Stempelspflichtigkeit allein maßgebenden Inhalte der Urkunden gegenüber, nach welchem diese für sich bestehende Schuldverschreibungen bilden — nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Das Gegenteil ist auch nicht aus den von dem Kläger in Bezug genommenen Ministerialverfügungen und Urteilen des vormaligen preussischen Obertribunales und des Reichsgerichtes zu entnehmen.

Vgl. die Verfügung des Justizministers vom 10. Juni 1831 (Hoyer u. Gaupp, Stempelgesetzgebung 5. Aufl. S. 534); die Verfügungen des Finanzministers vom 25. Juni 1833, 18. September 1857, 22. Januar 1869 und 17. Dezember 1880 (Hoyer u. Gaupp, a. a. O. S. 816, 771, 772, 783; Severin, Preussische Stempelabgaben S. 412); Urteile des preussischen Obertribunales vom 24. Mai 1867 und 20. Januar 1868 (Entsch. desselben Bd. 58 S. 390, Bd. 59 S. 352); Urt. des Reichsgerichts vom 7. November 1881 (Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 1059).

Wie schon der erste Richter zutreffend hervorgehoben hat, stehen in allen daseibst behandelten Fällen Urkunden in Frage, in welchen eine bereits verbrieftete Schuld in einer neuen Urkunde zu dem Zwecke nochmals zum Ausdrucke gebracht ist, um sie nach irgend einer Richtung hin zu modifizieren, sei es um sie zu verstärken oder zu sichern oder um sie sonst anders zu gestalten. Dahin gehören die Übernahme einer fremden Schuld, die Übernahme der persönlichen Verhaftung von seiten des bisher nur dinglich Verhafteten, die selbstschuldnerische Bürgschaft u. s. w. In allen diesen Fällen sollen die diese Rechts-handlungen verbrieftenden Urkunden dem Schuldverschreibungsstempel nicht unterworfen sein, wenn über die ursprüngliche Schuld, die durch die neue Erklärung modifiziert werden soll, bereits eine besteuerte Urkunde vorliegt. Daß in solchen Fällen eine nochmalige Besteuerung unterbleibt, erklärt sich daraus, daß die Urkunden nicht den Zweck haben, die schon verbrieftete Schuld nochmals zu beurkunden, sondern nur deren Modifikation zum Ausdrucke zu bringen, und daß deshalb in ihnen der Schuld nur historisch Erwähnung geschieht. Nur in diesem Sinne ist in den in Bezug genommenen Verfügungen und

Urteilen ausgesprochen, daß allein diejenigen Urkunden dem Schuldverschreibungsstempel unterliegen, die eine neue prinzipale Schuld „begründen“. Mit den in Rede stehenden Urkunden ist aber, wie sich aus der Stipulation des § 8 des Kaufvertrages, nach welcher über die Parzellenhypotheken besondere, das Sach- und Rechtsverhältnis klarlegende Schuldverschreibungen verlautbart werden sollen, mit Sicherheit entnehmen läßt, gerade der Zweck verfolgt, der Kaufgelderschuld, also der prinzipalen Schuld, nochmals Ausdruck zu geben. Eine Doppelbesteuerung steht sonach nicht in Frage. — Dieselbe Auffassung liegt dem Urteile des jetzt erkennenden Senates vom 21. April 1890 in Sachen der Cröllwiger Aktienpapierfabrik gegen den preussischen Steuerfiskus Rep. IV. 1/90 zu Grunde.

Nach der Ansicht des Berufungsrichters steht dem Kläger auch der § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, (G. S. S. 521) nicht zur Seite. Diese Gesetzesvorschrift bestimmt, daß, wenn Kaufgelder, Erbgelber oder andere Forderungen aus zweiseitigen Verträgen eingetragen werden sollen, für die Bildung des Hypothekeninstrumentes statt eines Nebeneemplares des Vertrages eine unter ausdrücklicher Bezugnahme auf denselben ausgestellte besondere Schuld- und Verpfändungsurkunde genüge, und daß, wenn der Hauptvertrag alle wesentlichen Bedingungen der besonders ausgestellten Schuld- und Verpfändungsurkunde enthalte, zu der letzteren kein höherer Stempel als zu einem Nebeneemplare des Vertrages, also nur ein Stempel von 1,50 *M.*, erforderlich sei. Der Berufungsrichter ist in erster Reihe davon ausgegangen, daß diese Bestimmung durch die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (§ 143) außer Kraft gesetzt sei. Ob dem beizutreten ist, kann dahingestellt bleiben. Es ist aber auch angenommen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung jener Vorschrift nicht vorliegen. In dieser Hinsicht ist ausgeführt: der Umfang der Schuldverbindlichkeit sei in dem Kaufvertrage einerseits und in den beiden Urkunden vom 21. August 1891 andererseits ein verschiedener; letztere sollten auch nicht zur Vereinfachung der Hypothekeninstrumente dienen, vielmehr seien sie dazu bestimmt gewesen, die in dem § 8 des Kaufvertrages für den Fall der Parzellierung des Grundstückes vorbehaltene Verteilung des Kaufgelderückstandes auf die einzelnen Parzellen zur Ausführung zu bringen; da der Kaufvertrag die

einzelnen in Aussicht genommenen Parzellen und die auf sie entfallenden Beträge des Kaufgeldes nicht angebe, sondern nur die für diese Verteilung maßgebenden Grundsätze ausspreche, so hätte auf Grund des Kaufvertrages eine Eintragung der Parzellenhypotheken nicht erfolgen können; die Urkunden vom 21. August 1891 dienten also nicht, wie der § 10 a. a. D. es verlange, statt eines Nebene Exemplares des Vertrages, aus welchem Kaufgelde eingetragen werden sollten, sondern machten erst die Eintragung der in ihnen aufgeführten Schuldbeträge möglich und stellten sich somit auch von diesem Gesichtspunkte aus als neue, selbständige Schuld- und Verpfändungsurkunden dar. — Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der Zweck der Vorschrift des § 10 a. a. D. ist auf die Vereinfachung der Hypothekeninstrumente gerichtet. Es soll in den bezeichneten Fällen nicht der Einverleibung der — häufig umfangreichen — Vertragsurkunden in die Hypothekeninstrumente bedürfen, sondern die Beifügung eines Auszuges aus dem Hauptvertrage genügen. Mit Rücksicht darauf ist die Ausstellung besonderer Schuld- und Verpfändungsurkunden, in welchen auf den Hauptvertrag Bezug zu nehmen ist, nachgelassen, und es ist bestimmt, daß, wenn der Hauptvertrag alle wesentlichen Bedingungen der besonders ausgestellten Schuld- und Verpfändungsurkunde enthält, zu der letzteren kein höherer Stempel erforderlich ist, als zu einem Nebene Exemplare des Vertrages. Danach setzt die Vorschrift des § 10 a. a. D. voraus, daß sich in Ansehung der Beurkundung des Schuldverhältnisses der Hauptvertrag und die besonders ausgestellte Schuld- und Verpfändungsurkunde inhaltlich decken, indem die letztere nur dazu bestimmt ist, an die Stelle des Hauptvertrages, der die Grundlage für die Eintragung der Schuld bildet, zu treten. Jene Voraussetzung trifft nun aber, wie der Berufungsrichter einwandsfrei dargelegt hat, im vorliegenden Falle nicht zu, und deshalb kann sich der Kläger auf die fragliche Gesetzesvorschrift zur Unterstützung des erhobenen Anspruches nicht mit Erfolg berufen.“ . . .